

### **33. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

#### **der Stadt Osnabrück zur Festlegung der Örtlichkeiten auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück, an denen zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen gem. § 10 a der Nds. Corona-Verordnung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 untersagt ist**

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 10 a Abs. 1, 18 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung vom 22. Dezember 2020, Nds. GVBl. S. 566) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S. 178) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Osnabrück legt die nachstehenden Örtlichkeiten (siehe Übersichtskarten in der Anlage) als solche fest, an denen gem. § 10 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen, untersagt ist:
  - **Altstadt** (Bereich innerhalb von Natruper-Tor-Wall - Bierstr. – Markt - An der Marienkirche – Markt - Domhof - Nikolaiort - Krahnstraße - Dielingstr. – Heger-Tor-Wall – Natruper-Tor-Wall)
  - **Schlossgarten/Neumarkt** (Schlossgarten einschließlich der nach Westen angrenzenden Bereiche bis zum Schlosswall, sowie Neuer Graben und Neumarkt)
  - **Westerberg** (Edinghäuser Weg zwischen Händelstraße und Albrechtstraße/Blumenthalstraße einschließlich der abzweigenden Seitenwege bis zum Beginn der jeweils nächstgelegenen Wohnbebauung)
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 10 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 10 a Abs. 1 und 18 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Die Stadt Osnabrück ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen des § 18 S. 1 Nds. Corona-Verordnung iVm. § 28 Abs. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet der Stadt Osnabrück im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich auf über 100,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten im Stadtgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen kommt es gewöhnlich zu Ansammlungen von Menschen. Dies soll vermieden werden, um damit die Möglichkeit weiterer Infektionen zu verhindern. Zugleich soll eine zusätzliche Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser, vermieden werden, indem es nicht wie sonst an Silvester der Behandlung von Verletzungen infolge der Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen bedarf. Ebenso sollen die bereits sehr stark beanspruchten Kapazitäten von Feuerwehr und Rettungsdiensten entlastet sowie Einsatzkräfte vor weiteren Gefährdungen hinsichtlich Infektionen geschützt werden.

Die Anordnung zu Ziffer 1 beruht auf § 10 a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung und § 28 Abs. 1 IfSG. Gemäß § 10 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ist in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen, untersagt. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen

durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne des Satzes 1 fest.

An den mit der Allgemeinverfügung unter Zif. Nr. 1 iVm. den Übersichtskarten in der Anlage festgelegten Örtlichkeiten ist gemessen an den Erfahrungswerten der Silvestertage der vergangenen Jahre regelmäßig davon auszugehen, dass bei hohem Personenaufkommen der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich hierbei um zumeist hoch frequentierte Bereiche. Insoweit ist eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten zwingend zu treffen.

Die angeordnete Schutzmaßnahme ist geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Auf die Regelungen zum Verbot von Ansammlungen nach § 2 Abs. 1 b Nds. Corona-Verordnung wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 28.12.2020



Wolfgang Griesert  
Der Oberbürgermeister